31. Agricoltura

Servizio veterinario provinciale

## RUNDSCHREIBEN NR. 4

An die Verteilerliste

Bozen, 17,03,2022

Bearbeitet von: Dr. Paolo Zambotto Tel. 0471 63 51 00 vet@provinz.bz.it

Scrapie - Genotypisierungsprogramm bei Südtirols Schafen - ministerielle Ausnahmeregelung

Bekanntermaßen erlaubte Artikel 9, Absätze 2 und 6 des Dekrets des Landesveterinärdirektors Nr. 5930/2019 vom 10.04.2019, übermittelt mit unserem Rundschreiben Nr. 3 vom 17.04.2019, die Verlegung für den Kauf oder Verkauf von anfälligen Widdern, also die kein ARR-Allel haben, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung des Dekrets selbst, das heißt bis zum 10.04.2022, sofern vom Ministerium nicht anders vorgegeben.

Diese Ausnahme war seinerzeit mit dem Ministerium vereinbart worden und galt natürlich nur innerhalb des Landesgebietes, da das Ministerialdekret vom 25.11.2015, auf das sich das obgenannte Landesdekret bezieht, außerhalb davon vollumfänglich gilt.

Mit Blick auf den 10.04.2022, dem Ablaufdatum der zunächst erteilten Ausnahmeregelung, ist der Verband der Südtiroler Kleintierzüchter, in der Provinz Bozen zuständig für die Führung des Herdbuches von Schafen und Ziegen und die genetische Selektion für diese Arten, wegen der trotz der Bemühungen erzielten geringen Ergebnisse mit dem Ersuchen um eine Verlängerung der Ausnahmeregelung um weitere drei Jahre an uns herangetreten. Für dieses Ersuchen haben wir uns beim Gesundheitsministerium und beim Nationalen Referenzzentrum eingesetzt.

Das Ministerium hat mit eigenem Schreiben Prot. Nr. 1910 vom 25.01.2022, das diesem Rundschreiben genauso beiliegt wie das entsprechende günstige Gutachten des Nationalen Referenzzentrums, worin allfällige weitere Verzögerungen abgelehnt werden, die beantragte Fristverlängerung gewährt und ermöglicht so die Vermarktung anfälliger Widder innerhalb der Provinz Bozen bis zum 10.04.2025, vorausgesetzt, dass am Ende jeden Jahres ein Bericht über den Fortschritt des Programms an das Nationale Referenzzentrum und das Ministerium gesendet wird.

Es ist Aufgabe des Verbands der Südtiroler Kleintierzüchter, besagten Bericht diesem Landestierärztlichen Dienst vorzulegen. Wir werden ihn nach eigener Prüfung an das Ministerium und das Nationale Referenzzentrum weiterleiten.

Abschließend ist anzumerken, dass dies die letzte Fristverlängerung sein wird, weil, das Nationale Referenzzentrum bereits seine Ablehnung zu weiteren Verlängerungen zum Ausdruck gebracht hat und sich das Ministerium bekanntlich normalerweise nicht von den technischen Stellungnahmen der verschiedenen nationalen Referenzzentren distanziert. Daher ist es erforderlich, dass seitens des Verbands der Südtiroler Kleintierzüchter und der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, die die Kontrolle über die Betriebe und die Verbringungen der betreffenden Tiere haben, alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass bis zum 10.04.2025 die Genetik in Bezug auf die Resistenz gegen Scrapie sichergestellt ist, um den Schafbestand in der Provinz Bozen nicht in seiner Existenz zu gefährden.

Das vorliegende Rundschreiben ist im Internet veröffentlicht unter: http://www.provlnz.bz.lt/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/

Laura-Conti-Weg 4 • 39100 Bozen Ťel. 0471 63 51 00 http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/ vet@pec.prov.bz.it vet@provinz.bz.it Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

via Laura Conti 4 • 39100 Bolzano Tel. 0471 63 51 00 http://www.provincia.bz.it/agricoltura-foreste/agricoltura/ vet@pec.prov.bz.it vet@provincia.bz.lt Codice fiscale/Partita Iva 00390090215

Seite / Pag. 2

Nach dem 10.04.2025 und bis zum 10.04.2026 ist die Verlegung (Kauf oder Verkauf) von anfälligen Widdern nicht mehr erlaubt, während ihre Verwendung zur Zucht innerhalb des Betriebs, in dem sie sich befinden, bis zum 10.04.2026 erlaubt ist.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Direktor Paolo Zambotto

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet) Firmato digitalmente da: Paolo Zambotto Data: 17/03/2022 15:38:50

Anlagen:

1. Schreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 1910 vom 25.01.2022

2. Gutachten des Nationalen Referenzzentrums Nr. 551 vom 20.01.2022